

Klausur Grundkurs

Steuerrecht

14. Mai 2020

Begründen Sie Ihre Lösungen **ausführlich** – aber stichwortartig – und unter Hinweis auf den **Gesetzestext**. Maßgebend ist die **geltende Rechtslage**. **Viel Erfolg!**

Erlaubte Unterlagen: Kodex Steuergesetze (es wird nach der 65. Auflage korrigiert)
Nicht-programmierbarer Taschenrechner

Arbeitszeit: 90 Minuten

Maximale Punktzahl: 76 Punkte

Beispiel 1 (12,5 Punkte)

Frau *Eva* wohnt in Laibach (Slowenien) und betreibt dort auch ein Bauunternehmen. Folgende Geschäftsfälle wurden noch nicht berücksichtigt:

- a) Im Jahr X1 erhält sie einen Bauauftrag zur Errichtung einer Brücke über den Fluss Glan in Klagenfurt (Österreich). Die Bauausführungen in Österreich beginnen am 1.2.X1 und enden am 31.11.X1. Aus diesem Bauauftrag erzielt sie Einkünfte in Höhe von EUR 50.000.
- b) Im Privatvermögen hält Frau *Eva* Aktien an der österreichischen *Raue AG* (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien, Österreich). Die Hauptversammlung der *Raue AG* beschließt, die Dividenden am 20.9.X1 auszuschütten. Die Einkünfte in Höhe von EUR 20.000 fließen Frau *Eva* am 2.11.X1 zu.
- c) Zusätzlich arbeitet Frau *Eva* als Geschäftsführerin der slowenischen *Bau d.o.o.* (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Laibach, Slowenien). Im Jahr X1 erzielt sie aus dieser Tätigkeit Einkünfte in Höhe von EUR 45.000. An der slowenischen *Bau d.o.o.* ist sie nicht beteiligt.
- d) Darüber hinaus besitzt Frau *Eva* in ihrem Privatvermögen ein Haus am Meer auf der Insel Brač (Kroatien), aus dessen Vermietung sie in X1 Einkünfte in Höhe von EUR 40.000 erzielt.

Beurteilen Sie die Vorgänge im Jahr X1 aus einkommensteuerrechtlicher Sicht. Prüfen Sie für alle Aufgabenstellungen den anzuwendenden Steuersatz. Die Form der Steuererhebung ist nur bei Aufgabenstellung b zu prüfen. Etwaige abkommensrechtliche Aspekte sind nicht zu prüfen! Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist nicht zu ermitteln.

Lösungsskizze:

Persönliche Steuerpflicht von Frau Eva

§ 1 (1) EStG: Frau *Eva* ist eine natürliche Person.

§ 1 (3) EStG iVm § 26 BAO: beschränkt steuerpflichtig, weil weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich; Territorialitätsprinzip: Einkünfte müssen unter § 98 EStG fallen, um in Ö steuerbar zu sein

Sachliche Steuerpflicht

§ 2 (1) EStG: Einkommen im Kalenderjahr

§ 2 (2) EStG: Definition Einkommen

a) Bauausführung

§ 98 (1) Z 3 TS 1 iVm § 23 Z 1 EStG: Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen vor, wenn eine Betriebsstätte im Inland

§ 29 (2) lit c BAO: Eine Betriebsstätte liegt vor, wenn es sich um eine Bauausführung handelt, deren Dauer 6 Monate übersteigen → Bauausführung dauert von 1.2.X1 bis 31.11.X1 → 10 Monate → Betriebsstätte liegt vor

§ 33 (1) EStG: progressiver Steuersatz ist anwendbar

b) Dividenden

§ 98 (1) Z 5 lit a iVm § 27 (2) Z 1 lit a EStG: Einkünfte aus der Überlassung von Kapital; Steuerpflicht ist nur gegeben, wenn KESt einzubehalten war

KESt-Prüfung:

§ 27a (1) Z 2 EStG: besonderer Steuersatz iHv 27,5 %

§ 27a (2) EStG: keine Ausnahmen

§ 27a (3) Z 1 EStG: Als Einkünfte sind die bezogenen Kapitalerträge anzusetzen

§ 93 (1) iVm (2) EStG: KESt bei inländischen Einkünften, wenn Schuldner der Kapitalerträge Sitz/Ort der GL im Inland hat → ja, da *Raue AG* Sitz in Ö

§ 94 EStG: keine Befreiung

§ 95 (1) EStG: Schuldner der KESt ist der Empfänger → Frau *Eva*

§ 95 (1) iVm (2) Z 1 lit a EStG: Abzugsverpflichteter ist Schuldner der Kapitalerträge und haftet für Einbehaltung und Abfuhr → *Raue AG*

§ 95 (3) Z 1 EStG: Zeitpunkt des Zuflusses: Tag, der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt ist → 20.9.X1

§ 96 (1) Z 1 lit a EStG: Abfuhr binnen einer Woche nach Zufluss der Kapitalerträge

§ 97 (1) EStG: Steuer gilt durch KESt als abgegolten

→ Frau *Eva* ist mit diesen Einkünften steuerpflichtig gem § 98 (1) Z 5 lit a EStG iVm § 27 (2) Z 1 lit a EStG

c) Geschäftsführertätigkeit

§ 98 (1) Z 4 TS 1 iVm § 25 (1) Z 1 lit a EStG: in Österreich nicht steuerbar, weil Tätigkeit nicht im Inland ausgeübt oder verwertet wird

d) Haus am Meer auf Insel Brač

§ 98 (1) Z 6 TS 1 iVm § 28 (1) Z 1 EStG: Grundstück liegt nicht im Inland, daher nicht steuerbar in Österreich

Beispiel 2 (16 Punkte)

Herr *Frodo Beutlin* wohnt in Wien (Österreich) und ist einziger Begünstigter einer eigennützigen österreichischen Privatstiftung. Im Jahr X1 beschließt die Privatstiftung, Herrn *Frodo Beutlin* eine Zuwendung in Höhe von EUR 30.000 auszuschütten.

Herr *Frodo Beutlin* ist zudem Eigentümer eines Mietwohngebäudes in Wien sowie eines Einfamilienhauses in Linz. Aus der Vermietung der Wohnungen in Wien erzielt er im Jahr X1 Einkünfte in Höhe von EUR 100.000. Da Herr *Frodo Beutlin* aus Krankheitsgründen sein Haus in Linz nunmehr schon seit über sechs Jahren nicht mehr benutzt, veräußert er dieses im Jahr X1. Er erzielt einen Veräußerungserlös in Höhe von EUR 200.000. Zum Zeitpunkt der Anschaffung (Neuvermögen) hatte er EUR 300.000 für den Erwerb des Einfamilienhauses gezahlt.

- a) Beurteilen Sie die einkommensteuerlichen Folgen dieses Sachverhalts für Herrn *Frodo Beutlin* im Jahr X1. Prüfen Sie den anwendbaren Steuersatz und ermitteln Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte. Führen Sie dabei auch einen möglichen Verlustausgleich durch. Die Erhebungsform ist nicht zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass Herr *Frodo Beutlin* seinen steuerpflichtigen Gewinn minimeren möchte und keine etwaige Option ausgeübt hat. (12 Punkte)**

Am 22.3.X1 wird Herr *Frodo Beutlin* ein Bescheid über die zu entrichtende Steuer zugestellt. Er ist der Überzeugung, dass der Bescheid nicht richtig ist und möchte dagegen vorgehen. Bevor er sich aber der Sache annehmen kann, reist Herr *Frodo Beutlin* zu einem Mittelerde-Festival. Auf dem Weg dorthin hat Herr *Frodo Beutlin* einen von ihm nicht verschuldeten schweren Verkehrsunfall und liegt sechs Wochen (bis zum 22.5.X1) im künstlichen Tiefschlaf im Krankenhaus.

- b) Welche verfahrensrechtlichen Möglichkeiten stehen Herrn *Frodo Beutlin* zur Verfügung? Welche Fristen sind dabei zu beachten? (4 Punkte)**

LÖSUNG

Persönliche Steuerpflicht:

- § 1 Abs 1 EStG: natürliche Person
- § 1 Abs 2 EStG iVm § 26 Abs 1 BAO: unbeschränkt steuerpflichtig, weil Wohnsitz Inland, Welteinkommensprinzip

Sachliche Steuerpflicht

- § 2 Abs 1 EStG: Einkommen im Kalenderjahr; § 2 Abs 2 EStG: Definition Einkommen

Zuwendung

- § 2 Abs 3 Z 5 iVm § 27 Abs 1 iVm § 27 Abs 5 Z 7 TS 1 EStG: Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, weil Zuwendung von nicht unter § 5 Z 6 KStG fallender Privatstiftung
- § 27a Abs 1 Z 2 EStG: besonderer Steuersatz iHv 27,5 %
- § 27a Abs 2 EStG: keine Ausnahme
- § 27a Abs 3 Z1 EStG: als Einkünfte anzusetzen ist der bezogene Kapitalertrag, also +EUR 30.000

Einkünfte aus V+V iSd § 28 EStG

§ 2 Abs 3 Z 6 iVm § 28 Abs 1 Z 1 EStG: EaVV, Vermietung der Wohnungen (+EUR 100.000)

Veräußerung Grundstück

§ 2 Abs 3 Z 7 iVm 29 Z 2 iVm § 30 Abs 1 EStG: sonstige Einkünfte; private Grundstücksveräußerung

§ 30 Abs 2 Z 1 lit a + b EStG: Ausnahme nicht anwendbar

§ 30 Abs 3 EStG: BMGL: Unterschiedsbetrag VE-AK; hier Verlust iHv -EUR 100.000

§ 30 Abs 7 EStG: Verlustausgleich nur zu 60 %, zudem Verteilung auf 15 Jahre und Ausgleich nur mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gem § 28 Abs 1 Z 1 und Z 4 EStG zulässig

Aber: Auf Antrag kann dieser gekürzte Verlust vollständig im Verlustentstehungsjahr mit positiven Einkünften aus V+V gem § 28 Abs 1 Z 1 und Z 4 EStG ausgeglichen werden

→ Herr Beutlin möchte seine Steuerlast minimieren und wird den Antrag stellen; Verlustausgleich ($100.000 * 0,6 = 60.000$) mit Einkünften aus V+V gem § 28 Abs 1 Z 1 EStG zulässig

Zwischenlösung

Bemessungsgrundlage gesamt: $100.000 - 60.000 = \text{EUR } 40.000$

(Einkünfte aus EaKV iHv 30.000 EUR sind durch KEST §§ 93 ff endbesteuert und fließen nicht in die Bemessungsgrundlage des progressiven Steuersatzes)

§ 33 Abs 1 EStG: progressiver Steuersatz ist auf EUR 40.000 anwendbar

Verfahrensrecht

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem §§ 308 ff BAO

§ 308 Abs 1 BAO:

- Rechtsnachteil durch Versäumung einer Frist
 - hier: Beschwerdefrist gem § 245 Abs 1 BAO: 1 Monat wurde überschritten
Zustellung erfolgte am 22.3.X1 → Bf war bis 22.5.X1 im künstlichen Tiefschlaf
- Unfall als unvorhergesehenes/unabwendbares Ereignis
- Lt SV kein Verschulden (Verschulden minderen Grades schadet nicht)

§ 308 Abs 3 1. Satz, 1. Halbsatz BAO:

Wiedereinsetzungsantrag ist binnen 3 Monaten ab Wegfall des Hindernisses (bis 22.8.X1) bei der Behörde, bei der die Frist wahrzunehmen war, zu stellen

Der Antragsteller muss den Wiedereinsetzungsantrag gemeinsam mit der Beschwerde nachholen.

(1 ZP für § 299 BAO)

Beispiel 3 (15 Punkte)

Die *Karawanken* GmbH mit Sitz in Klagenfurt (Österreich) ist zu 60 % an der ungarischen *Pest* Kft (mit einer österreichischen GmbH vergleichbar) beteiligt. Im Jahr X19 erzielt die *Karawanken* GmbH einen steuerpflichtigen Jahresgewinn in Höhe von EUR 10.000.000. Die *Pest* Kft erzielt im Jahr X19 sowohl nach österreichischem als auch nach ungarischem Ertragsteuerrecht Gesamteinkünfte in Höhe von EUR 6.000.000, davon EUR 4.000.000 aus Zinserträgen und EUR 2.000.000 aus der Veräußerung eines Grundstückes. Der Gewinn der *Pest* Kft wird nicht in Form von Dividenden an die *Karawanken* GmbH ausgeschüttet. Die *Pest* Kft übt bezogen auf Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit aus. Der Körperschaftsteuersatz in Ungarn beträgt 10 %. Daher ergibt sich eine tatsächliche ungarische Körperschaftsteuerbelastung in Höhe von insgesamt EUR 600.000, wovon EUR 400.000 auf die Einkünfte aus Zinserträgen entfallen. Der Antrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wurde gestellt. Die Wirtschaftsjahre beider Gesellschaften decken sich mit dem Kalenderjahr (Bilanzstichtag ist jeweils der 31.12.).

Beurteilen Sie die Steuerpflicht der *Karawanken* GmbH. Welche ertragsteuerlichen Auswirkungen haben diese Vorgänge? Berechnen Sie die Körperschaftsteuerschuld der *Karawanken* GmbH für das Jahr X19!

LÖSUNG

Persönliche und sachliche Steuerpflicht

- § 1 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 KStG iVm § 27 BAO: unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht, weil juristische Person des privaten Rechts und Geschäftsleitung/Sitz im Inland – steuerpflichtig mit Welteinkommen (persönliche Steuerpflicht)
- § 7 Abs 1 iVm Abs 2 KStG iVm § 2 Abs 3 EStG: Einkommen innerhalb eines KJ; Einkommen ist nach den Vorschriften des EStG und unter Beachtung des KStG zu ermitteln (sachliche Steuerpflicht)
- § 7 Abs 3 KStG iVm § 189 Abs 1 Z 1 UGB: Es besteht Rechnungslegungspflicht aufgrund der Rechtsform. Es werden alle Einkünfte den EK aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) zugerechnet (Gewerblichkeitsfiktion). Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG, Maßgeblichkeitsprinzip

Hinzurechnungsbesteuerung

- § 10a Abs 1 Z 1 KStG: Niedrigbesteuerte Passiveinkünfte einer ausländischen Körperschaft (*Pest Kft*) sind der beherrschenden Gesellschaft (*Karawanken GmbH*) zuzurechnen
- § 10a Abs 2 Z 1 KStG (Passiveinkünfte): Nur die Zinserträge stellen Passiveinkünfte dar.
- § 10a Abs 3 KStG (Niedrigbesteuerung): Aufgrund des KöSt-Satzes von 10 % liegt eine tatsächliche Steuerbelastung der *Pest Kft* von nicht mehr als 12,5 % vor.
- § 10a Abs 4 Z 1 KStG (Drittelpflicht): Die Passiveinkünfte betragen mehr als ein Drittel der gesamten Einkünfte der *Pest Kft* – nämlich 66 %.
- § 10a Abs 4 Z 2 KStG iVm § 3 VO (Beherrschungsquote): Die *Karawanken GmbH* hält mehr als 50 % des Kapitals bzw der Stimmrechte an der *Pest Kft*.

- § 10a Abs 4 Z 3 KStG iVm § 4 VO (Substanz): Die Pest Kft übt keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit aus.
- § 10a Abs 5 Z 1 KStG iVm § 5 Z 1 VO (Anteilige Hinzurechnung): Es erfolgt eine anteilige Hinzurechnung der Passiveinkünfte (Zinsen) nach der Höhe der gehaltenen Beteiligung von 60 %.
- § 10a Abs 5 Z 2 KStG (Zeitpunkt der Hinzurechnung): Die Hinzurechnung erfolgt im Wirtschaftsjahr X19 der Karawanken GmbH, weil der Bilanzstichtag der Pest Kft in dieses Wirtschaftsjahr fällt
- § 10a Abs 9 Z 3 KStG (Anrechnung der Vorbelastung): Ungarische KöSt iHv EUR 240.000 (EUR 400.000 * 60 %) ist auf Antrag (wurde gestellt laut Angabe) anzurechnen.

Die KöSt-Schuld der Karawanken GmbH in X19 berechnet sich wie folgt:

10.000.000 Jahresgewinn
+ 2.400.000 Hinzurechnungsbetrag ($4.000.000 * 60 \%$)
= 12.400.000 (KöSt-BMGI)
3.100.000 (25 % KöSt)
- 240.000 (Anrechnung von ungarischer KöSt, EUR 400.000 * 60 %)
= **2.860.000** EUR KöSt-Schuld

Beispiel 4 (16,5 Punkte)

Hinz und *Kunz* halten jeweils 50 % der Anteile an der *Tronka-GmbH*, deren Vermögen ausschließlich aus der in der Steiermark (Österreich) gelegenen Tronkaburg (Grundstückswert EUR 6.000.000) besteht. Mit Kaufvertrag vom 10.5.X1 veräußert *Hinz* seine Anteile an *Wenzel* (Kaufpreis EUR 3.000.000). Mit Kaufvertrag vom 15.1.X2 veräußert *Kunz* ebenfalls seine Anteile an *Wenzel* (Kaufpreis EUR 3.500.000), so dass *Wenzel* nunmehr Alleingesellschafter der *Tronka-GmbH* ist.

Zu seinem Bedauern muss *Wenzel* im Jahr X5 feststellen, dass er sich die Erhaltung der Tronkaburg nicht mehr leisten kann. Er erteilt dem Geschäftsführer der *Tronka-GmbH* daher die Weisung, die Tronkaburg an den wohlhabenden Pferdehändler *Kohlhase* zu veräußern. Der Kaufvertrag zwischen der *Tronka-GmbH* und *Kohlhase* wird am 23.6.X5 abgeschlossen (Kaufpreis EUR 7.000.000; Grundstückswert unverändert EUR 6.000.000).

Im Jahr X10 verschenkt *Kohlhase* die Tronkaburg mit Schenkungsvertrag vom 11.5.X10 (Übergabe am selben Tag) an den Deutschen Orden (Körperschaft öffentlichen Rechts), welcher der Förderung gemeinnütziger Zwecke (§§ 34 ff BAO) dient und die Burg zu einem Museum umgestaltet.

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte aus grunderwerbsteuerlicher Sicht. Von der Befugnis zur Selbstberechnung durch Parteienvertreter wird kein Gebrauch gemacht. Ertragsteuerrechtliche Aspekte sind NICHT zu prüfen.

a) Übertragung der Anteile an der Tronka-GmbH

(Übertragung von 50 % der Anteile von *Hinz* an *Wenzel* in X1: Es wird kein GrESt Tatbestand ausgelöst).

Übertragung von 50 % der Anteile von *Kunz* an *Wenzel* in X2:

§ 1 (3) Z 1 GrEStG:

- Besteuerung nach § 1 Abs 2a GrEStG kommt nicht in Betracht
- Anteilsvereinigung von mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft (*Tronka-GmbH*)
- in der Hand des Erwerbers alleine (*Wenzel*)
→ Tatbestand der Anteilsvereinigung ist erfüllt.

§ 2 (1) GrEStG: Die Burg ist ein Grundstück iSd bürgerlichen Rechts und gehört zum Vermögen der *Tronka-GmbH*.

§ 3 GrEStG: Keine Ausnahme.

§ 4 (1) 2. Satz GrEStG: Bei Vorgängen gem § 1 Abs 3 GrEStG ist die Steuer immer vom Grundstückswert zu berechnen: EUR 6.000.000.

§ 7 (1) Z 2 lit c GrEStG: Die Steuer beträgt bei Vorgängen gemäß § 1 Abs 3 GrEStG 0,5% vom Grundstückswert ($6.000.000 * 0,5\% = \text{EUR } 30.000$).

§ 8 (1) GrEStG: Die Steuerschuld entsteht mit Abschluss des Kaufvertrags (15.1.X2).

§ 9 Z 3 lit b GrEStG: Steuerschuldner ist bei der Anteilvereinigung derjenige, in dessen Hand die Anteile vereinigt wurden (*Wenzel*).

§ 10 (1) GrEStG: Erwerbsvorgang ist bis zum 15ten des zweitfolgenden Monats, beginnend vom Monat der Steuerschuldentstehung, beim FA mit Abgabenerklärung anzuzeigen (15.3.X2).

b) Veräußerung der Burg an Kohlhase

§ 1 (1) Z 1 GrEStG: Kaufvertrag ist ein Erwerbsvorgang nach dem GrEStG.

§ 2 (1) GrEStG: Grundstück iSd bürgerlichen Rechts.

§ 3 GrEStG: Keine Ausnahme.

§ 4 (1) iVm § 5 (1) Z 1 GrEStG: Steuer ist zu berechnen vom Wert der Gegenleistung (§ 5), mindestens vom Grundstückswert; Gegenleistung ist der Kaufpreis einschließlich sonstiger übernommener Leistungen (=EUR 7.000.000).

§ 7 (1) Z 1 lit a TS 3 iVm Z 3 GrEStG: entgeltlicher Grundstückserwerb, weil Gegenleistung mehr als 70 % des Grundstückswerts beträgt; die Steuer beträgt 3,5 % vom Kaufpreis (3,5 % v. EUR 7.000.000 = EUR 245.000).

§ 8 (1) GrEStG: Die Steuerschuld entsteht, sobald ein GrESt – pflichtiger Erwerbsvorgang verwirklicht wurde; hier: mit Abschluss des Kaufvertrags (23.6.X5).

§ 9 Z 4 GrEStG: Steuerschuldner sind die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen (*Tronka-GmbH* und Herr *Kohlhase*).

§ 10 (1) GrEStG: Erwerbsvorgang ist am 15ten des zweitfolgenden Monats, beginnend vom Monat der Steuerschuldentstehung, beim FA mit Abgabenerklärung anzugeben (15.8.X5).

c) **Schenkung der Burg an den Deutschen Orden**

§ 1 (1) Z 1 GrEStG: Schenkungsvertrag ist ein Erwerbsvorgang nach dem GrEStG.

§ 2 (1) GrEStG: Grundstück iSd bürgerlichen Rechts.

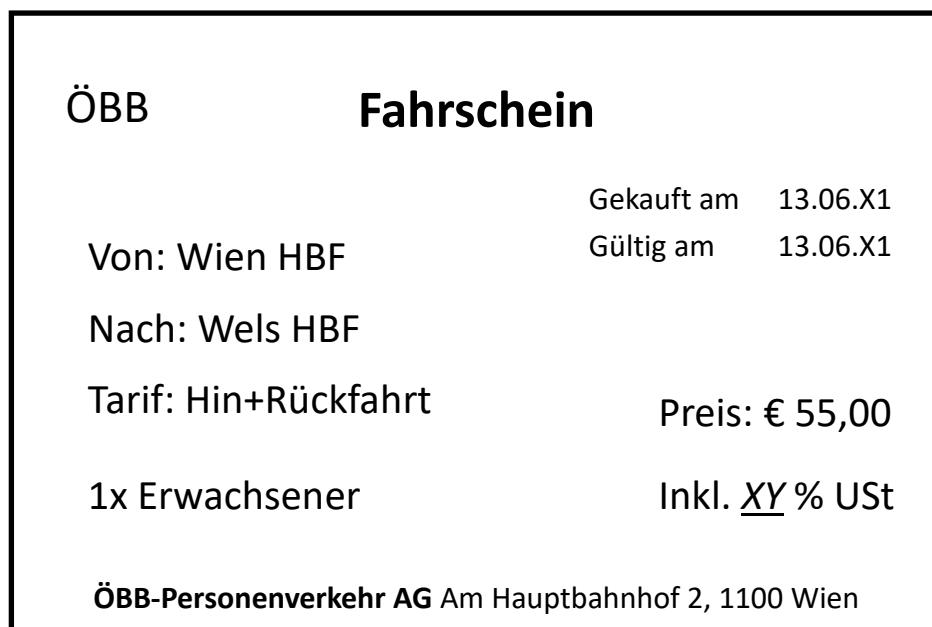
§ 3 (1) Z 3 GrEStG: Ausnahme von der Besteuerung, weil der Deutsche Orden der Förderung gemeinnütziger Zwecke iSd §§ 34 ff BAO dient und der Erwerb unentgeltlich ist.

Beispiel 5 (16 Punkte)

Der Wiener Rechtsanwalt *Walter Sach* vertritt den deutschen Nichtunternehmer *Hans* in einem Erbschaftsstreit vor dem Bezirksgericht Wels (Oberösterreich). *Walter Sach* erbringt seine Leistung am 13.6.X1 und verrechnet dafür ein Honorar in Höhe von EUR 1.100 exkl. USt, welches *Hans* am 5.7.X1 bezahlt.

Zu einem Gerichtstermin reist *Walter Sach* mit dem Zug nach Wels an. Das Ticket für Hin- und Rückfahrt kostet insgesamt EUR 55 inkl. USt. Als Beleg erhält er seinen Fahrschein (siehe Abbildung unten).

- a) **Beurteilen Sie *Walters* Leistung an *Hans* aus umsatzsteuerlicher Sicht. Prüfen Sie neben der Steuerbarkeit des Umsatzes auch die Bemessungsgrundlage, den Steuersatz, den Steuerschuldner, die Steuerentstehung und die Fälligkeit der Steuer. Gehen Sie davon aus, dass keine Befreiungsbestimmungen greifen.**
- b) **Berechnen Sie die Höhe der im Ticketpreis enthaltenen USt. Geben Sie auch den Steuersatz an.**
- c) **Steht *Walter Sach* für die Bahnfahrt ein Vorsteuerabzug zu?**



Hinweis: „XY“ entspricht dem in b) ermittelten Steuersatz!

a) Rechtsfreundliche Vertretung (9,5 Punkte)

§ 1 Abs 1 Z 1 UStG:

- *Walter Sach* ist Unternehmer iSd § 2 Abs 1 UStG: gewerbliche/berufliche Tätigkeit (Nachhaltigkeit, Einnahmenerzielungsabsicht), selbständig ausgeübt
- § 3a Abs 1 UStG: sonstige Leistung
- Entgeltlichkeit: JA
- Im Rahmen des Unternehmens ausgeführt: JA
- Im Inland? § 3a Abs 5 Z 3 iVm Abs 7 UStG: Leistungsort = Ort, von dem aus der Unternehmer (*Walter*) sein Unternehmen betreibt → steuerbar in Ö

§ 6 UStG: keine Befreiung → in Ö steuerpflichtig

§ 4 Abs 1 UStG: Bmgl = Entgelt = EUR 1.100

§ 10 Abs 1 UStG: Steuersatz iHv 20 %, Steuer beträgt EUR 220

§ 19 Abs 1 UStG: Steuerschuldner ist *Walter Sach*

§ 19 Abs 2 Z 1 lit b iVm § 17 Abs 1 UStG: Istbesteuerung, weil der Rechtsanwalt eine selbstständige Tätigkeit nach § 22 EStG erbringt.

Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Monats, in dem das Entgelt vereinnahmt wird
= 31.7.X1

§ 21 Abs 1 UStG: Fälligkeit am 15. des zweitfolgenden Monats = 15.9.X1

b) Steuerbetrag Ticket (1,5 Punkte)

§ 10 Abs 2 Z 6 UStG: Personenbeförderung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz iHv 10 %.

Die im Ticketpreis enthaltene Steuer beträgt EUR 5

c) Vorsteuerabzug (5 Punkte)

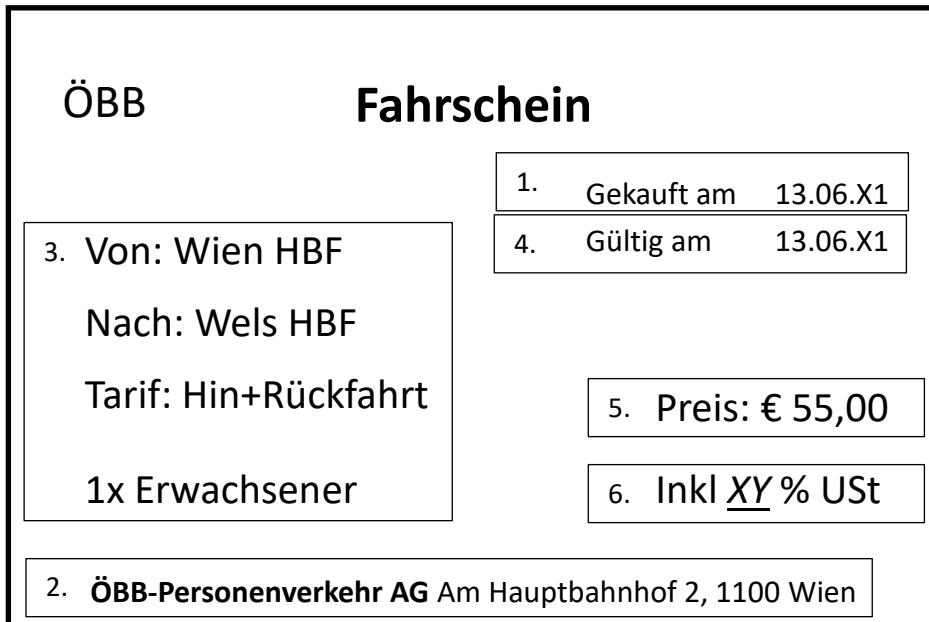
§ 12 Abs 1 Z 1 UStG:

- Leistungsbezieher ist Unternehmer: *Walter Sach* (siehe oben)
- Von anderem Unternehmern: ÖBB (Kriterien des § 2 UStG erfüllt)
- Rechnung (§ 11): fraglich, siehe unten
- sonstige Leistung: JA
- Im Inland: JA, § 3a Abs 10 UStG

- Für sein Unternehmen: JA

Rechnung iSd § 11 UStG:

§ 11 UStG Rechnungsmerkmale – die Merkmale einer Kleinbetragsrechnung nach § 11 Abs 6 UStG liegen vor.



1. Ausstellungsdatum (§ 10 Abs 6 UStG)
2. Name und Anschrift des liefernden Unternehmers (§ 10 Abs 6 Z 1 UStG)
3. Art und Umfang der sonstigen Leistung (§ 10 Abs 6 Z 2 UStG)
4. Leistungsdatum (§ 10 Abs 6 Z 3 UStG)
5. Summe aus Entgelt und Steuerbetrag (§ 10 Abs 6 Z 4 UStG)
6. Steuersatz (§ 10 Abs 6 Z 5 UStG)

Ist eine Kleinbetragsrechnung hier zulässig? Ja, es wird auf das Entgelt inkl. Umsatzsteuer abgestellt, EUR 55 < EUR 400.

§ 12 Abs 3 UStG keine Ausnahme → Vorsteuerabzug steht zu